

Jahresbericht 2020

Landkreis Peine Jobcenter



Landkreis Peine
Jobcenter



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Vorwort

Der Jahresbericht stellt die Arbeit des Jobcenters für das vergangene Jahr dar.

Wir präsentieren die Kerndaten und einige Aussagen, die eine besondere Aufmerksamkeit für die Integration und die Teilhabe am Erwerbsleben beanspruchen.

Der Bericht soll Transparenz über die Aktivitäten des Jobcenters bei der Umsetzung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) im Landkreis Peine schaffen und den politischen Gremien, den arbeitsmarktpolitischen Akteuren und der Öffentlichkeit als mögliche Informationsquelle für eine Jahresrückschau dienen.

Das Jahr 2020 war sehr beeinflusst und ab Mitte März bis ins Jahr 2021 hinein geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie, die sich natürlich auch im Landkreis Peine ganz erheblich ausgewirkt haben. Trotz der vielfältigen und kaum steuerbaren negativen Effekte der Pandemie sowie der Einschränkungen bei der täglichen Arbeit, hat das Jobcenter den Lebensunterhalt der Hilfebedürftigen auch der neu und oft zum ersten Mal in das SGB II-System eintretenden Menschen, schnell und verlässlich sichergestellt. Das konnte gelingen, weil die dafür erforderlichen Veränderungen bei den Abläufen und Verfahren schnell und flexibel vorgenommen werden konnten und die Mitarbeitenden sich entsprechend engagiert und dort und so eingebracht haben, wo und wie es aktuell gefordert war.

Eine besondere Zielgruppe sind trotz Corona, junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres „U25“, bei denen vorrangig die Schul- und Berufsausbildung im Fokus steht.

Die trotz jahrelang guter Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage seit mehreren Jahren arbeitslosen und auf Arbeitslosengeld II angewiesenen Menschen bleiben weiterhin im Fokus des Jobcenters. Seit dem Jahr 2019 wird diese Zielgruppe im Rahmen des Konzeptes der Bundesregierung MitArbeit betreut. Für diese Menschen sind individuelle und oft spezielle Beratungs- und Betreuungsansätze erforderlich, um mittel- oder langfristig in das Erwerbsleben integriert werden zu können. Die Corona-Belastungen haben für diese Menschen das Leben weiter erschwert, geplante positive Schritte verzögert und zum Teil verhindert sowie bestehende Probleme regelmäßig verstärkt.

Das gleichstellungspolitische Ziel des SGB II beinhaltet die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern in das Erwerbsleben und wurde in der Zielvereinbarung 2020 erneut mit besonderer Priorität versehen. Familien mit Kindern und insbesondere Alleinerziehende wurden infolge der Schließung von KiTAs und Schulen, Homeschooling und weiteren Bedarfen hart getroffen, so dass eine Vereinbarung von Familie und Beruf über Wochen oder Monate z. T. nicht oder nur sehr begrenzt möglich war.

Dennoch konnten auch im Jahr 2020 Menschen in Erwerbsarbeit vermittelt werden, wenn auch deutlich weniger, als vor Corona geplant war!

Die „Bilanz“ des Jahres 2020 finden Sie auf den folgenden Seiten.



Dirk Sommer
Fachdienstleistung



Claudia Geyer
Stellv. Fachdienstleitung

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Ziele	1
2. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen.....	2
3. Budget und Produkte.....	3
4. Personalstellen und Personalkosten.....	4
5. Fort- und Weiterbildung	6
6. Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS).....	7
7. Widersprüche und Klage	8
8. Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden.....	9
9. Bedarfsermittlungsdienst	9
10. Sanktionen	10
11. SGB II Grunddaten.....	10
12. Glossar.....	15

1. Aufgaben und Ziele

Der **Landkreis Peine** ist zugelassener kommunaler Träger für die Umsetzung des Sozialgesetzbuches II „**SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende**“.

§ 1 Absatz 1 SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Aufgaben und Ziele des SGB II:

- Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Personen und deren Haushaltsangehörigen stärken und somit
- dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können
- Gleichstellung von Frauen und Männern

Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II:

- Leistungen zur Beratung (§ 1 Absatz 3 Nr. 1 SGB II)
- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung und Arbeit (§ 1 Absatz 3 Nr. 2 SGB II) und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB II)

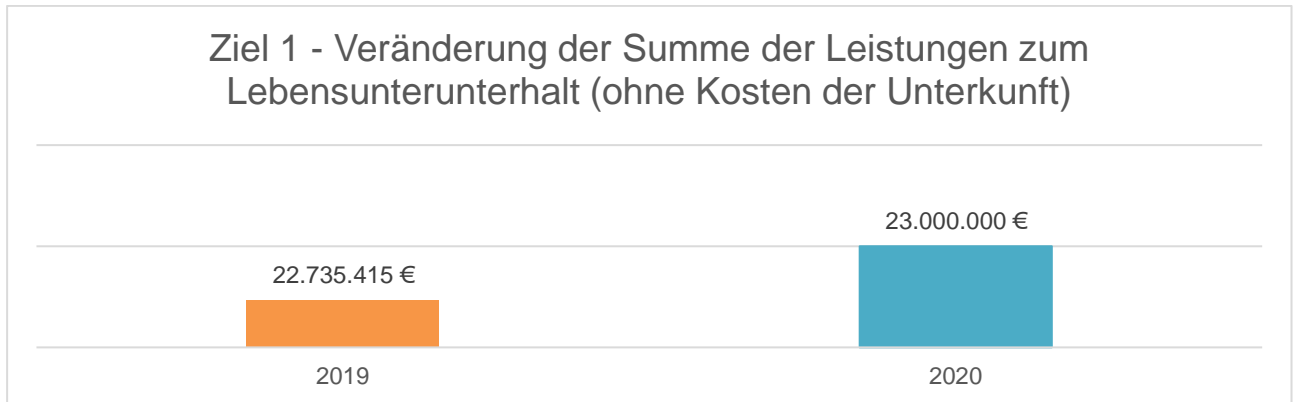
Grundsätze bei der Umsetzung des SGB II:

- Grundsatz des „Forderns“ (aktive Mitwirkungspflicht) gem. § 2 SGB II
- Grundsatz des „Förderns“ gem. § 3 SGB II (individuelle, nachhaltige und auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit beim Lebensunterhalt gerichtete Förderung bei der Eingliederung in Arbeit)
- Dienstleistungen, Geldleistungen, Sachleistungen (Leistungsformen gem. § 4 SGB II)
- Nachrangigkeit des SGB II-Leistungen gegenüber anderen möglichen Leistungen, einschließlich anderer öffentlicher Sozialleistungen (§ 5 SGB II)

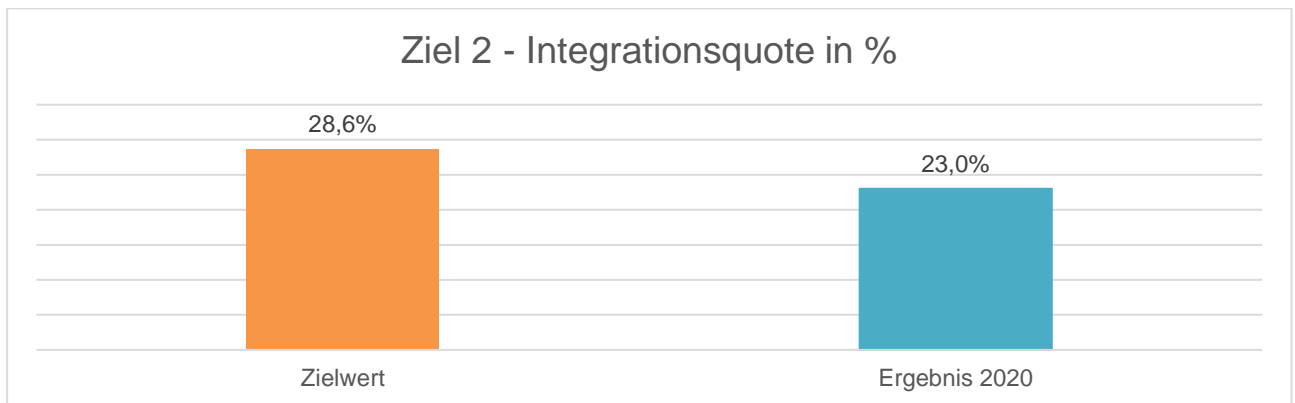
Jährliche Zielvereinbarungen sind seit 2011 bundesweit für alle Jobcenter verpflichtend (§ 48 b SGB II). Die Zielvereinbarung, die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Peine abgeschlossen werden, stellen SGB II-Handlungsschwerpunkte dar und setzen Prioritäten für die Eingliederungsstrategien und Konzepte des Jobcenters.

Die **kommunalen Ziele** für den Landkreis Peine werden im produktorientierten Budgethaushalt dargestellt.

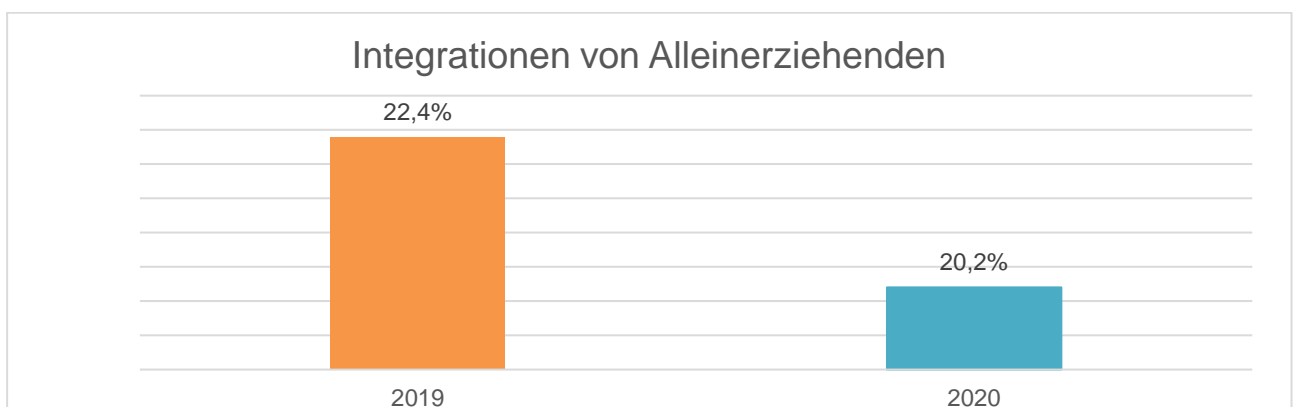
2. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen



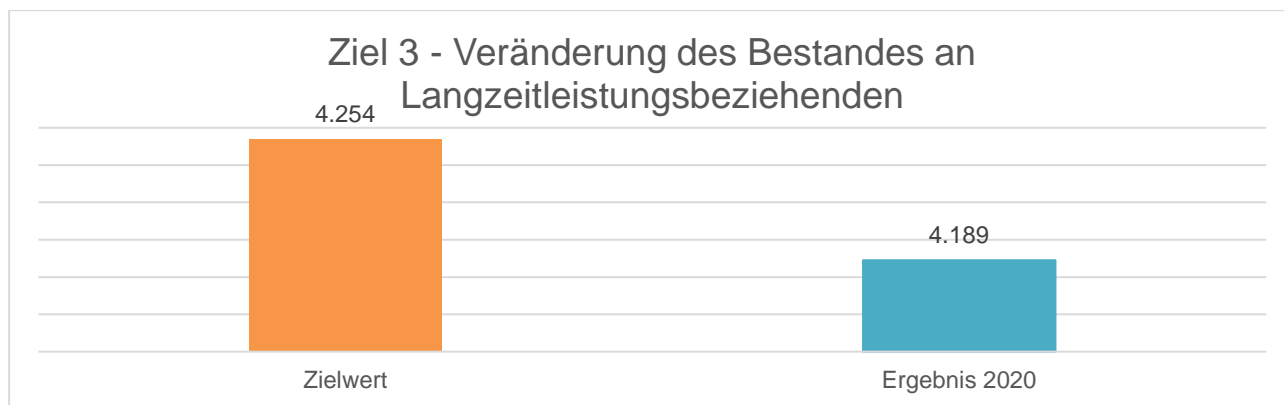
Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt ist beim Jobcenter Peine im Vergleich zum Vorjahr um 265.000 € (+ 1,16 %) gestiegen.



Das Jobcenter Peine hat im Jahr 2020 = 1.406 Integrationen. Dies entspricht einer Integrationsquote von 23,0 % und liegt somit 4,6 % unter der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen.



Neben den drei Hauptzielen sind die Integrationen von Alleinerziehenden eine Ergänzungsgröße des Jobcenters Peine. Im Jahr 2020 sind die Integrationen um 2,2 % gesunken.

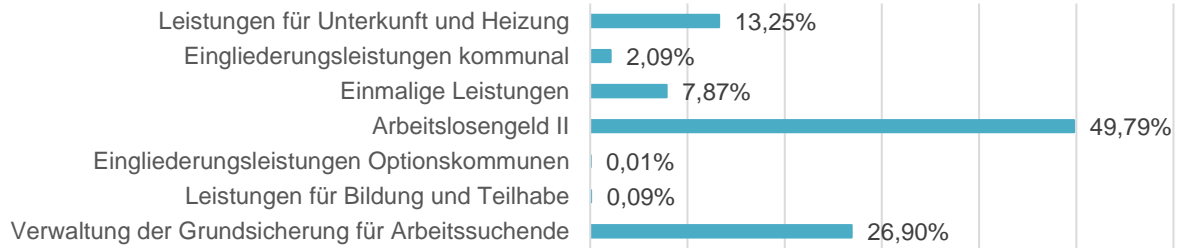


Die durchschnittliche Anzahl an Personen im Langzeitleistungsbezug beträgt im Jahr 2020 4.189 und liegt somit 1,5 % (65 Personen) unter dem Zielwert. Das mit dem Land Niedersachsen vereinbarte Ziel für das Jahr 2020 wurde erreicht.

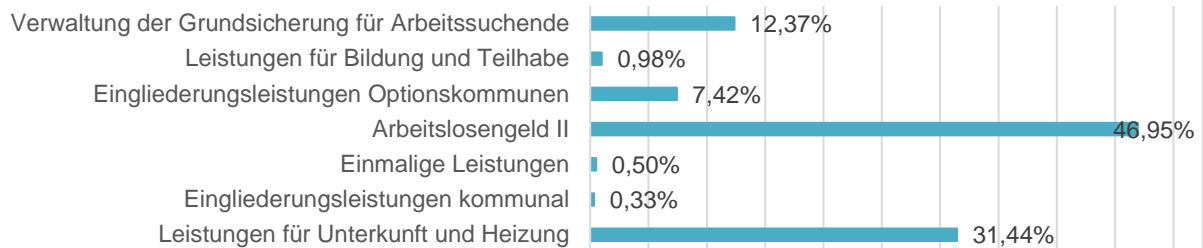
3. Budget und Produkte

Budget/ Produkte					
2020 (vorläufige Ergebnisse)					
Produkt	Einnahmen (in €)	Ausgaben (in €)	Ergebnis (in €)	Budget (in €)	Differenz zum Budget (in €)
Leistungen für Unterkunft und Heizung	18.189.859,96	22.546.923,16	-4.357.063,20	-12.291.200,00	7.934.136,80
Eingliederungsleistungen kommunal	57.966,09	237.692,56	-179.726,47	-296.000,00	116.273,53
Einmalige Leistungen	7.077,11	361.686,71	-354.609,6	-421.000,00	66.390,40
Arbeitslosengeld II	33.674.621,69	33.674.621,69	0,00	0,00	0,00
Eingliederungsleistungen Optionskommunen	5.324.893,17	5.324.893,17	0,00	0,00	0,00
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.411.391,37	701.638,60	709.752,77	-80.200,00	789.952,77
Verwaltung der Grundsicherung für Arbeits-suchende	8.961.728,00	8.871.087,21	90.640,79	-1.021.300,00	1.111.940,79
Jobcenter insgesamt:	67.627.537,39	71.718.543,10	-4.091.005,71	-14.109.700,00	10.018.694,29

Verteilung Einnahmen 2020 auf die Produkte



Verteilung Ausgaben 2020 auf die Produkte



4. Personalstellen und Personalkosten

Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderungen
Planstellen	134,75	134,75	0
Personal-Ist (Vollzeitäquivalente)	127,34	119,10	-8,24
Mitarbeiter/innen (Personen)	139	131	-8
davon weiblich	94	88	-6
davon männlich	45	43	-2
Vollzeitkräfte	94	92	-2
Teilzeitkräfte	45	39	-6
unbefristet Beschäftigte	139	131	-8
befristet Beschäftigte	0	0	0
Personalkosten	2019	2020	Veränderungen
Summen in Euro	7,87 Mio. €	8,08 Mio. €	+ 21 Tsd. €

Im Bereich „Integration Erwerbsleben“ wurde der Personaleinsatz trotz der zunächst weiterhin leicht sinkenden Anzahl der zu integrierenden Menschen nicht verringert. Grund dafür war die Umsetzung des Konzeptes MitArbeit der Bundesregierung.

Im Jahr 2020 ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften entgegen der Prognose nicht spürbar gesunken, sondern leicht angestiegen. Grund dafür war der Ausbruch der Corona-Pandemie mit den bekannten Folgen auf dem Arbeitsmarkt und im privaten Leben. Die negativen Effekte sind ab Mitte März bis in das Jahr 2021 hinaus spürbar und wirken sich auf die Arbeit im Jobcenter aus. Das Jobcenter hat wie auch andere Bereiche der Kreisverwaltung mehrere Mitarbeitende zur Bekämpfung der Pandemie an andere Bereiche abgestellt. Dieses erfolgte stunden- bzw. schichtweise zusätzlich für Einsätze am Bürgertelefon oder der Infektionskettenverfolgung. Einige Kolleginnen wurden für mehrere Monate vollschichtig im Gesundheitsamt eingesetzt. Dieses wurde in Absprache mit dem Dezernat 3, dem Gesundheitsamt sowie den Betroffenen geregelt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei diesen Einsätzen die Bedarfe im Jobcenter berücksichtigt werden und sie auf freiwillige Meldung der Kolleginnen hin erfolgten. Einige der Kolleginnen arbeiten nach wie vor (Stand Februar 2021) „vorübergehend“ im Gesundheitsamt. In der obigen Tabelle kommt beim „Personal-Ist 2019-2020“ zum Ausdruck, dass trotz vorhandener Planstellen mehrere Planstellen unbesetzt sind bzw. die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber aktuell nicht ihre „übliche“ Tätigkeit im Jobcenter ausüben. Die Personalkosten der in anderen Bereichen tätigen Jobcentermitarbeitenden werden für diesen Zeitraum natürlich nicht als SGB II-Verwaltungskosten mit dem Bund abgerechnet (Anteil des Bundes = 84,8 %).

Die Corona-Pandemie hat sich auf die Arbeitsweisen und -abläufe ausgewirkt. Wegen des Hygieneschutzes mit Abstandsregeln, Maskenpflicht und einer eingeschränkten Raumnutzung haben inzwischen rd. 85 % der Mitarbeitenden (2019 = rd. 34 %) Vereinbarungen zur Telearbeit abgeschlossen und nehmen diese auch regelmäßig wahr. Z. T. waren auch die Arbeitsmöglichkeiten der Mitarbeitenden erheblich eingeschränkt, z. B. wenn Schulen und KiTas geschlossen waren und Kinderbetreuung bzw. Homeschooling organisiert werden musste. Quarantänefälle innerhalb der Familie und die damit verbundenen Einschränkungen kamen hinzu. Auch im Jobcenter gab es einige Corona-Erkrankungen mit den damit verbundenen Auswirkungen für die Betroffenen, aber auch für ihre Kolleginnen und Kollegen, die zum Infektionsschutz in größeren Gruppen zu Massentestungen gehen mussten.

13 neue Kolleginnen und Kollegen begannen im Jahr 2020 ihren Dienst im Jobcenter, davon 3 Studierende „Soziale Arbeit“, die im Rahmen ihrer praktischen Studienzeiten u.a. im Jobcenter ausgebildet werden.

15 Mitarbeiter*innen verließen im Jahr 2020 das Jobcenter aus verschiedenen Gründen. Das **Durchschnittsalter** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter beträgt 44 Jahre, wobei 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Altersgruppe U25 und 32 Kolleginnen und Kollegen zur Gruppe 55+ gehören.

Im Jahr 2020 fielen im Jobcenter **3.306 Krankheitstage** an. Dies entspricht einer Krankheitsausfallquote von 6,6 % im Jahresdurchschnitt – ohne Kuren bzw. Rehabilitationsverfahren. Gegenüber dem Vorjahr mit 3.433 Krankheitstagen (6,8 %) hat damit (trotz Corona) eine leichte Verringerung stattgefunden.

5. Fort- und Weiterbildung

Auszubildende

Im Rahmen ihrer Ausbildung zum/ zur Verwaltungsfachangestellten bzw. des Studiums beim Landkreis Peine wurden sieben Auszubildende, Anwärtinnen und Anwärter in 2020 im Jobcenter Peine ausgebildet.

Die Ausbildungsabschnitte umfassten einen Zeitraum von einem bis maximal vier Monate; der Einsatz der Auszubildenden sowie Anwärtinnen und Anwärter dauerte im Jobcenter insgesamt 13 Monate (2018: 16 Monate). Die Ausbildungsschwerpunkte beinhalteten die Gebiete der Rechtsanwendung des allgemeinen und des besonderen Sozialrechts der Grundsicherung für Leistungsberechtigte des SGB II sowie des Sozialrechtsverfahrens.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fort- und Weiterbildung		
Themengebiete	Teilnehmer*innen	Zeitaufwand in Tagen
SGB II-Recht	50	53
EDV, Statistik, Benchmarking	2	4
Vermittlung u. Eingliederung in den Arbeits- u. Ausbildungsmarkt	4	6
Kommunikation, Deeskalation, Interkulturelle Kompetenzen	22	38
Organisation und Führung	4	31
Summe:	82	132

Eine besondere Priorität liegt seit Jahren im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Aktuelle Wissensstände sind eine wichtige Voraussetzung für eine adäquate Beratung und Betreuung der Zielgruppen im SGB II. Daher wurden in 2020 für Fort- und Weiterbildung 24.000 Euro (2019: 50.000 Euro) investiert. Die Fortbildungen wurden entweder als Inhouse-Veranstaltung mit externen Dozenten oder außer Haus bei Anbieterinnen und Anbieter durchgeführt. Corona-bedingt mussten 10 Fortbildungsveranstaltungen abgesagt bzw. storniert werden. 6 Veranstaltungen haben online stattgefunden

Um die Nachhaltigkeit und den Erfolg der erlernten Inhalte messen zu können, wird von den teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Fortbildungsbericht erstellt. Dokumentiert wird die Qualität der Fortbildungsinhalte sowie des jeweilig Dozierenden und der persönliche Nutzen der Fortbildung. Die Dokumentationen werden ausgewertet und die Ergebnisse fließen unmittelbar in die Fortbildungsplanungen ein.

6. Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS)

VKS- Prüfungen (ALG II)	Richtwert Bund	Ist 2020	Differenz
Neuanträge	43	53	+10
Laufende Fälle	516	522	+ 6

- Für den Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt konnte der Richtwert des Bundes (1% der lfd. Fälle; im Jahresschnitt 4.307 monatlich; jährlich durch die Innenrevision prüfen zu lassen) insgesamt erreicht werden. Der weitere Richtwert des Bundes (3 % der Neuanträge (1441) jährlich durch die Innenrevision prüfen zu lassen) wurde ebenfalls erreicht.
- Der Mitarbeiter für den Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt war im Laufe des Jahres 2020 weiterhin mit verschiedensten Auswertungen, die zumindest eine jeweilige Kurz- bzw. Sichtprüfung der betroffenen Fälle erforderlich machte, in die Arbeitsabläufe eingebunden. Im Rahmen dieser jeweiligen Kurzprüfungen wurden auch bestehende offensichtliche Korrekturerfordernisse, wie beispielsweise in Bezug auf Sozialgeldbezug, Einkommensbereinigungen und Krankenversicherung jeweils an die Sachbearbeitung zur weiteren inhaltlichen Prüfung und Korrektur übergeben.
- Desweiteren fanden monatliche Prüfungen der Sozialversicherungszahlungen statt, die auf Plausibilität geprüft wurden. Darin enthaltene bzw. erkennbare Unstimmigkeiten wurden der Leistungssachbearbeitung zur vollständigen Prüfung und Korrektur übergeben.
- Auch war eine verstärkte Einbindung aufgrund der Corona-Pandemie und den sich hierzu ergebenden Veränderungen in den Antrags- und Fallzahlen, den Arbeitsabläufen und den gesetzlichen Vorgaben erforderlich.
- Im Bereich der Leistungen zur Eingliederung ins Erwerbsleben wurden lediglich zu Beginn des Jahres 2020 noch vereinzelte Prüfungen vollzogen, bevor aufgrund der Corona-Pandemie ab März 2020 eine Abordnung der Stelleninhaberin in das örtliche Gesundheitsamt zur dortigen Unterstützung erfolgt ist. Eine Wiederaufnahme der Prüfungen fand im Jahr 2020 nicht statt. Durch zwischenzeitlichen Stellenwechsel der betreffenden Kollegin ist eine gesamte Neustrukturierung des Prüfbereichs anstehend.
- Zusätzlich zu den Prüfungen von laufenden Fällen und Neuanträgen im Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt und den bisherigen Fallprüfungen im Bereich Leistungen zur Eingliederung, erfolgten diverse Einbindungen in interne Verwaltungsabläufe (hier beispielsweise Vordruckwesen, Datenpflege und –abgleich der vorhandenen Bearbeitungsprogramme Open Prosoz und comp.ASS, Überarbeitung der bestehenden Wissensdatenbank und Bearbeitungsabläufe). In diesem Rahmen, und auch durch weitere themenbezogene Auswertungen, wurden Korrekturen vorgenommen und Hilfestellungen aufgezeigt, die eine höhere Effizienz bzw. eine geringere Fehlerquote herbeiführen. Eine weitere Einbindung in die noch laufenden und geplanten Prozesse ist auch im Jahr 2021 zu erwarten und eingeplant.

- Die Prüfungen der Innenrevision wurden durch ein systematisch-methodisches Vorgehen durchgeführt und festgestellte Bearbeitungsfehler im Einzelfall sofort korrigiert. Soweit aufgrund der Datenbankauswertungen systematische Fehler oder sonstige Fehlerhäufungen festgestellt wurden, konnten diese dem Grunde nach abgestellt werden. Dieses erfolgte über die jeweilige Abteilungsleitung und die Arbeitsgruppen der Teamleitungen für die jeweiligen Bereiche.

Ein wichtiger Grund für die VKS- Prüfungen ist es, aus „Fehlern zu lernen“ und die lfd. Sachbearbeitungsqualität zeitnah und spürbar zu verbessern.

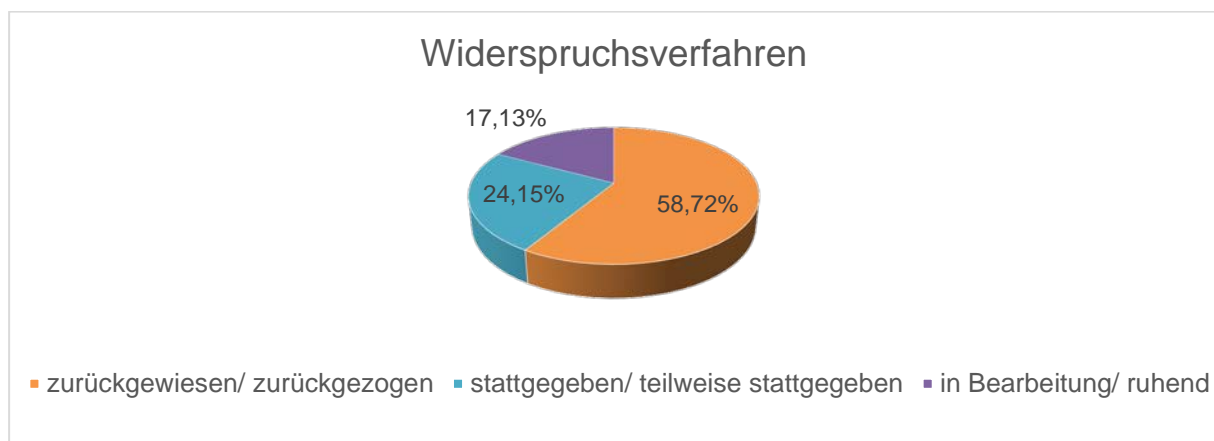
7. Widersprüche und Klage

	2020	2019	Quote bezogen auf BG	Quote Bezogen auf Personen
Widersprüche	613	803	14,22 % (18,56 %)	6,67 % (8,83 %)
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz	15	17	0,35 % (0,39 %)	0,16 % (0,18 %)
Klageverfahren	143	158	3,31 % (3,65 %)	1,56 % (1,72 %)

Die Anzahl der eingegangenen Widersprüche, Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und Klagen ist im Jahr 2020 wieder leicht gesunken, aber weiterhin hoch. Die Quoten haben sich gegenüber den Zahlen des Vorjahres nur geringfügig verändert (siehe Tabellenangaben in Klammern):

Widerspruchsentscheidungen	2020		2019	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Zurückgewiesen/ Zurückgezogen	360	58,72 %	464	57,78 %
Stattgegeben/ teilweise stattgegeben	148	24,15 %	178	22,17 %
In Bearbeitung/ ruhend	105	17,13 %	161	20,05 %
Summe:	613	100,00 %	803	100,00 %

Im Jahr 2020 waren weiterhin die Anpassungen und Rückforderungen/ Aufhebungen und Erstattungen von Leistungen (175), Kosten der Unterkunft (101) sowie den Einkommensanrechnungen (63) Schwerpunkte bei den Widersprüchen. Widersprüche gegen Sanktionen wurden im Jahr 2020 hingegen nur in 6 Fällen eingelegt.



Im Jahr 2020 wurden wieder mehr als die Hälfte (58,72 %) der eingelegten Widersprüche zurückgewiesen oder von dem/ der Leistungsberechtigten selbst zurückgezogen. Von den Widersprüchen des Jahres 2019 wurden durch die fortschreitende Sachbearbeitung inzwischen 65,72 % zurückgewiesen oder zurückgezogen. Die Zahl der noch zu bearbeitenden Widersprüche konnte 2020 gegenüber 2019 leicht gesenkt werden.

8. Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden

Während sich Widersprüche und Klagen stets gegen leistungsrechtliche Entscheidungen des Jobcenters richten, richten sich Beschwerden oder Dienstaufsichtsbeschwerden gegen persönliches Fehlverhalten oder Pflichtverletzungen der im Jobcenter arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beschwerden von Kunden*innen	2020	2019
Gesamtanzahl der Beschwerden:	29	24
Bearbeitungsdauer	3	7
Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen im Umgang mit Leistungsberechtigten	10	10
Allgemeine Kritik zum SGB II und dessen Umsetzung	16	6
Einhaltung des Sozialdatenschutzes	0	1

Alle förmlichen Dienstaufsichtsbeschwerden konnten in 2020 als unbegründet zurückgewiesen werden.

Beschwerden von Mitarbeiter*innen	2020	2019
Gesamtanzahl von Beschwerden:	13	12
Verbale persönliche bzw. telefonische Bedrohung	1	4
Beleidigungen	9	5
Aggressives Verhalten	3	3

Das Mitarbeiterbeschwerdeverfahren ist innerhalb des Jobcenters systematisiert. Je nach Art und Schwere des Vorfalls sind unterschiedliche Handlungsinstrumente vorhanden. Maßnahmen können „Hinweis von der Fachdienstleitung auf angemessenen Umgang miteinander“ (Gespräch mit der Kundin oder dem Kunden), über ein befristetes Hausverbot bis hin zu einer Strafanzeige reichen. Im Jahr 2020 waren persönliche Gespräche, schriftliche oder mündliche Hinweise der Fachdienstleitung, z. T. mit Strafandrohung im Wiederholungsfall, die angemessene Maßnahme.

9. Bedarfsermittlungsdienst

Prüfungsbereich	2020	2019
Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen	388	491
Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft/ Haushaltsgemeinschaft	34	72
Überprüfung von Wohnungsverhältnissen, z. B. der Wohnfläche	63	59
Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts	88	83
Feststellung von verschwiegenem Einkommen	7	3
Sonstiges, z. B. Briefzustellung	95	92
Summe:	675	800

Der Bedarfsermittlungsdienst (BED) hat die Aufgabe, Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch zu erkennen und zu beseitigen sowie zur Sachstandermittlung beratend tätig zu sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BED überprüfen insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen von Personen für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das umfasst auch die Sachverhalte, die nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können.

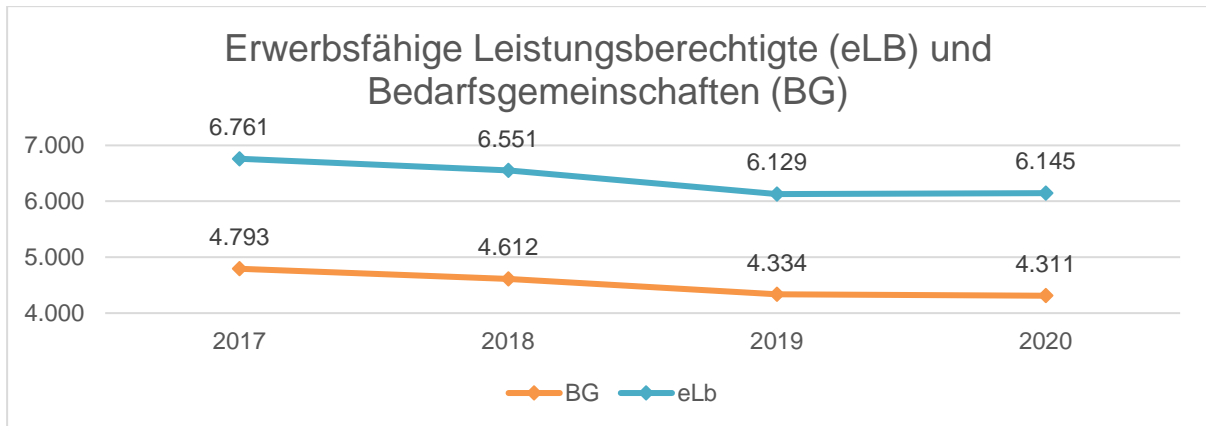
10. Sanktionen

Sanktionen			
Gruppe	2020	2019	
Sanktionen (Gesamt)	89	276	
Männlich	57	171	
Weiblich	32	105	
Davon jüngere unter 25 Jahren	26	95	
Davon 50 Jahre und Älter	9	25	
Sanktionshöhe	2020	2019	
Unter 50 €	49	Unter 100 €	167
50 bis unter 100 €	17	100 € bis unter 200 €	60
100 € und mehr	24	200 € bis unter 300 €	17
		300 € und mehr	31

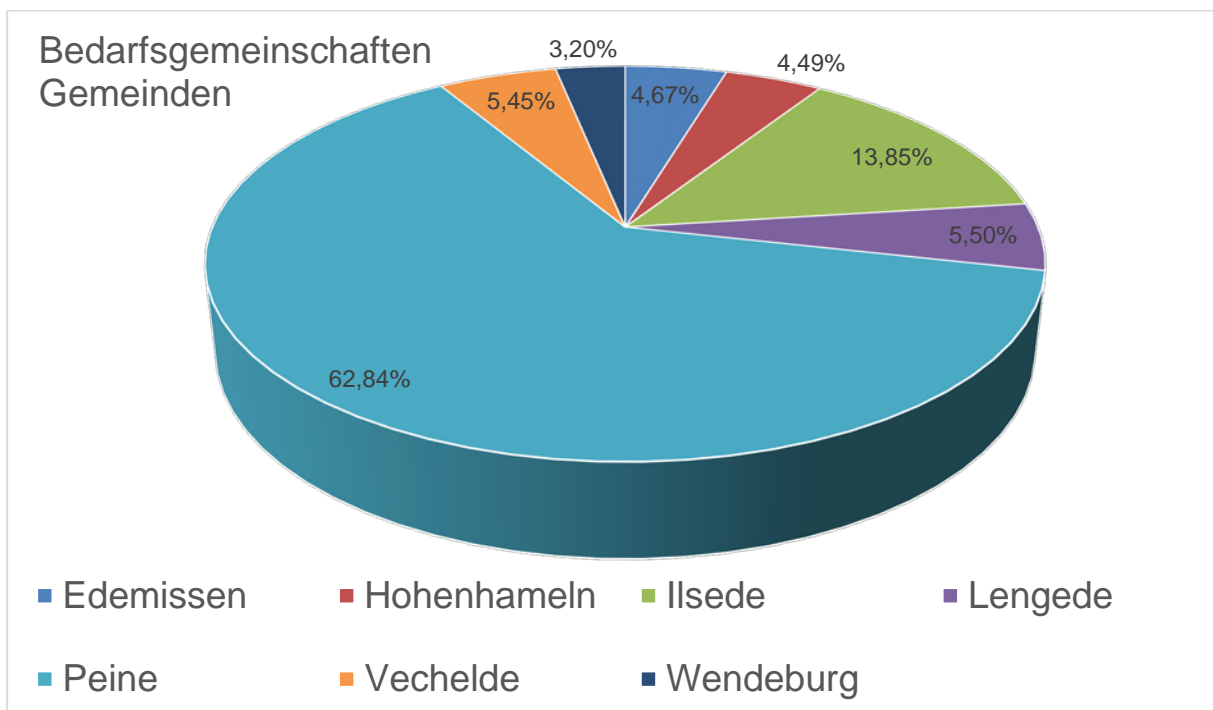
Die Sanktionshöhen haben sich zum Jahreswechsel 2019 – 2020 geändert. Aus diesem Grund gibt es den direkten Vergleich mit dem Vorjahr erst wieder im nächsten Jahr.

11. SGB II Grunddaten

SGB II Leistungsberechtigte und Bedarfsgemeinschaften			
Jahresdurchschnittswerte	2020	2019	Veränderung in %
Leistungsberechtigte (Gesamt)	9.188	9.231	-0,5
Davon männlich	4.587	4.603	-0,3
Davon weiblich	4.601	4.628	-0,6
Davon Jüngere unter 25 Jahren	4.036	4.260	-5,3
- Davon unter 15 Jahren	2852	2.886	-1,2
Davon Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	6.145	6.140	+0,1
Davon nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.043	3.091	-1,5
Bedarfsgemeinschaften	4.308	4.326	-0,4



Gemeinde	2020	2019
Bedarfsgemeinschaften	4.308	4.309
Edemissen	201	195
Hohenhameln	193	194
Ilsede	597	611
Lengede	237	228
Peine	2.707	2.712
Vechele	235	226
Wendeburg	138	143

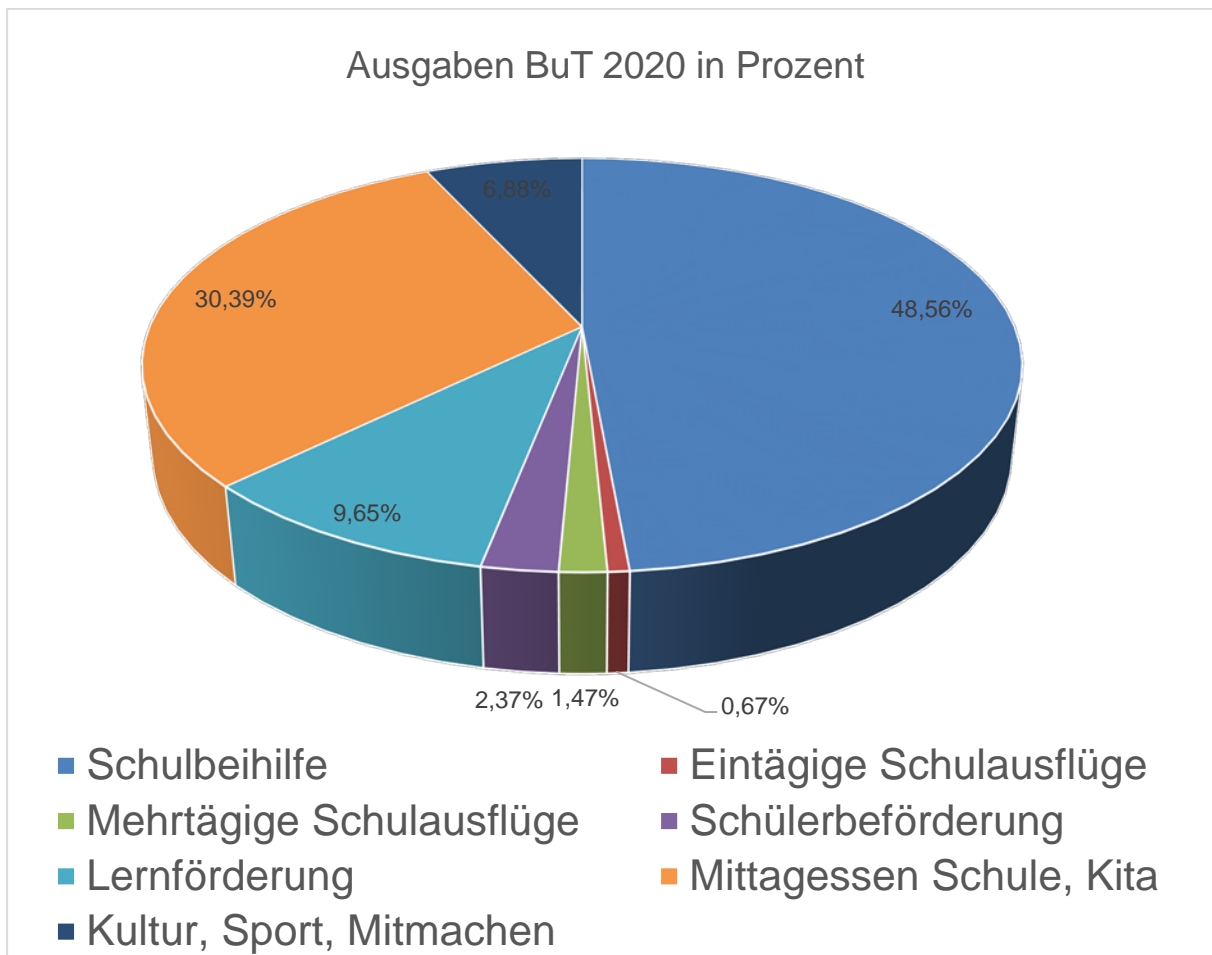


Arbeitslosenzahlen			
Arbeitslose Personen Mittelwert	SGB III	SGB II	Gesamt
2020	1.589	2.134	3.723
2019	1.153	2.052	3.205
Arbeitslose bezogen auf			
Alle zivilen Erwerbspersonen 2020	2,18 %	3,04 %	5,22 %
Alle zivilen Erwerbspersonen 2019	1,59 %	2,83 %	4,43 %
Abgängige zivile Erwerbspersonen 2020	2,38 %	3,29 %	5,67 %
Abgängige zivile Erwerbspersonen 2019	1,75 %	3,13 %	4,88 %

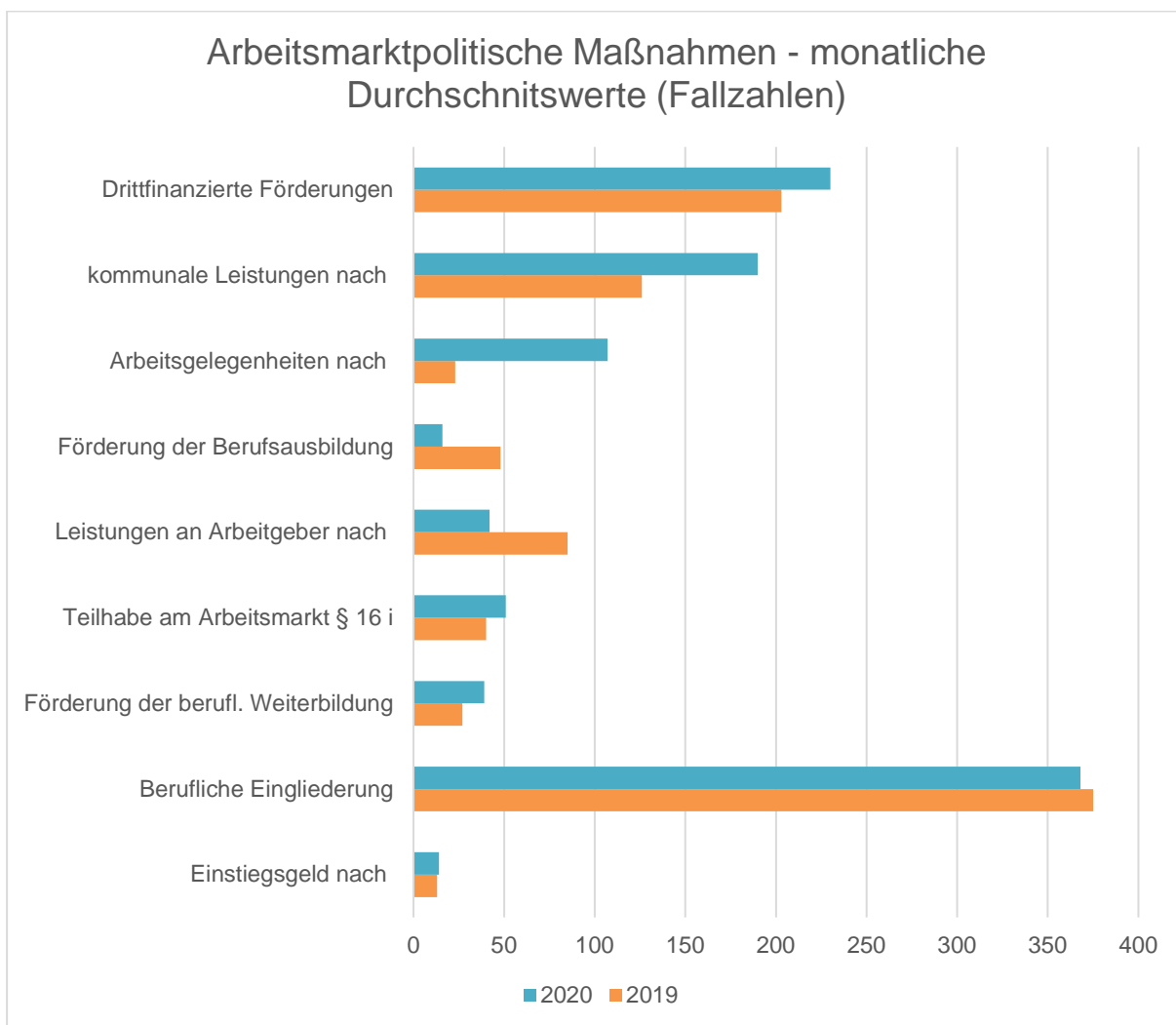
Arbeitslosigkeit nach Personengruppen			
Mittelwerte 2020	SGB III	SGB II	Gesamt
Arbeitslose (Gesamt)	1.589	2.207	3.796
Davon männlich	903	1.203	2.106
Davon weiblich	686	1.004	1.690
Davon Jüngere unter 25 Jahren	209	190	399
Davon 50 Jahre und älter	635	602	1.237
Davon Ausländer*innen	217	758	975

Leistungen zum Lebensunterhalt		
Einkommen		
Monatsdurchschnittswerte der Jahre	2020	2019
Personen mit Einkommen (Gesamt)	5.670	5.818
Davon männlich	2.828	2.882
Davon Weiblich	2.842	2.936
Davon Jüngere unter 25 Jahren	3.800	3.890
Davon 50 Jahre und älter	637	633
Einkommensarten	2020	2019
Nicht selbstständige Erwerbstätigkeit	1.476	1.479
Selbstständige Erwerbstätigkeit	105	113
Arbeitslosengeld (SGB II)	126	86
Unterhalt	899	996
Kindergeld	3.670	3.727
Rente	184	205
Sonstiges Einkommen	401	354

Bildung und Teilhabe (BuT) SGB II		
Ausgaben in Euro		
	2020	2019
Schulbeihilfe	340.717	298.513
Eintägige Schulausflüge	4.688	22.340
Mehrtägige Klassenfahrten	10.327	120.999
Schülerbeförderung	16.555	20.844
Lernförderung	67.723	97.049
Mittagessen Schule, Kita	213.251	262.517
Kultur, Sport, Mitmachen	48.278	51.343
Summe:	701.539	873.605



Maßnahmen nach Personengruppen – monatliche Durchschnittswerte (Fallzahlen)		
	2020	2019
Teilnehmer*innen an Maßnahmen (Gesamt)	1.056	1.175
Männlich	582	682
Weiblich	474	493
Davon jüngere unter 25 Jahren	228	246
Davon 50 Jahre und älter	222	203



12. Glossar

Verzeichnis von SGB II- Begriffen

Wer ist arbeitslos?

Arbeitslos sind Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen. Teilnehmer*innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen der Vermittlung nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos. Maßgeblich für die Erhebung der Daten ist der Arbeitslosenbestand am Meldetag zur Arbeitsmarktstatistik.

Wer sind zivile Erwerbspersonen?

Unter zivilen Erwerbspersonen werden statistisch alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten inkl. Der Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten, Beamten (ohne Soldaten), Selbständigen und mithelfende Familienangehörigen sowie (registrierte) Arbeitslosen zusammengefasst.

Begriffsdefinitionen Arbeitslose SGB III/ SGB II

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld gemäß SGB III aus der Arbeitslosenversicherung erhalten und nicht ergänzend hilfebedürftig gemäß SGB II sind, sowie Arbeitslose, die keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld haben, sondern ausschließlich Anspruch auf Hilfe bei der Arbeitsvermittlung besitzen, werden dem Rechtskreis **SGB III** zugeordnet. Zum Rechtskreis **SGB II** gehören die Arbeitslosen, die Leistungen aus der **steuerfinanzierten** Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II beziehen.

Wer bildet eine Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrennt lebenden Partner*innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Was bedeutet eine Sanktion?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind nach dem Sozialgesetzbuch II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Sie müssen sich dazu aktiv um eine Arbeit oder Ausbildung bemühen und an allen zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, kann dies eine Sanktion in Form einer Minderung von bis zu 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Folge haben. Eine Sanktion kann einen Zeitraum von bis zu drei Monaten umfassen. Um die notwendigen Schritte zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung zu klären, sind erwerbsfähige

Leistungsberechtigte verpflichtet, auf Einladung zu Terminen im Jobcenter sowie zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen zu erscheinen. Kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne wichtigen Grund nicht zu einem Termin, wird der maßgebliche Regelsatz um 10% für drei Monate gekürzt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können. Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Hilfebedürftige Personen unter 15 Jahren und Personen ab 15 Jahren, die nicht erwerbsfähig sind, gelten als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEfLb)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder (nEf) einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nEf nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

Hilfebedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Regelbedarf

Der Regelbedarf umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Er umfasst als monatlicher Pauschalbetrag nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu zählt auch in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf ist Teil des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für erwerbsfähige (eLb) bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf). Eine Differenzierung erfolgt nach der Struktur der Bedarfsgemeinschaft (BG) und dem Alter der BG-Mitglieder. Die Pauschalen werden grundsätzlich zum 01. Januar jedes Jahres angepasst.